

Genehmigt: 07.07.2022

Protokoll 10

Auszug Kommissionsgeheimnis, 1. Lesung

Stadtratssitzung

Donnerstag, 19.05.2022, 17.00 Uhr und 20.35 Uhr

Rathaus, Grossratssaal

Inhaltsverzeichnis

Traktandum	Seite
8 Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision; Antrag des Büros des Stadtrats: Änderungen zum Kommissionsgeheimnis (Art. 35 und Art. 36 GRSR); 1. Lesung.....	533
8 Fortsetzung: Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision; Antrag des Büros des Stadtrats: Änderungen zum Kommissionsgeheimnis (Art. 35 und Art. 36 GRSR); 1. Lesung.....	537

2020.SR.000247

8 Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision; Antrag des Büros des Stadtrats: Änderungen zum Kommissionsgeheimnis (Art. 35 und Art. 36 GRSR); 1. Lesung

Antrag der Aufsichtskommission

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Aufsichtskommission vom 26. April 2021 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats; Antrag des Büros des Stadtrats: Änderungen zum Kommissionsgeheimnis (Art. 35 und Art. 36 GRSR).
2. Er stimmt folgenden Änderungs- bzw. Ergänzungsanträgen der Aufsichtskommission zu den Revisionsanträgen des Büros des Stadtrats gemäss Ziffer 3 zu: (**fett=neu**)

2.1. Art. 35a Information über die Tätigkeit der Kommissionen (neu)

¹ [...] Die Traktandenlisten **n** der Aufsichtskommission **en-ist** **sowie die Anwesenheiten an deren Sitzungen sind** nicht öffentlich; **davon ausgenommen sind die Anwesenheiten der Kommissionsmitglieder.**

2.2. Art. 35a Information über die Tätigkeit der Kommissionen (neu)

¹ [unverändert]

² Das Kommissionspräsidium kann die Öffentlichkeit mündlich oder schriftlich über die Ergebnisse von Kommissionsberatungen informieren. Namentlich darf es ohne Ermächtigung der Kommission die Anträge an den Stadtrat, die Beschlüsse und die wichtigsten Diskussionspunkte bekannt geben. Die Kommission kann beschliessen, dass anstelle des

Kommissionspräsidiums ein anderes Mitglied der Kommission die Öffentlichkeit informiert-
oder dass die Öffentlichkeit gar nicht informiert wird.

³⁻⁴ [unverändert]

^{5 neu} **Die Kommissionssprecherinnen und –sprecher dürfen an der Stadtratsdebatte das exakte Stimmenverhältnis der Schlussabstimmungen in der Kommission bekannt geben.**

3. Der Stadtrat beschliesst folgende Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats gemäss den (bereinigten) Anträgen des Büros des Stadtrats vom 12. August 2020

Art. 35 ~~Kommissionsprotokolle~~ Protokolle der Kommissionen

¹ Die **Protokolle der Kommissionen**, ~~Kommissionsprotokolle der~~ ~~Aufsichtskommission~~ und ihrer Delegationen und Ausschüsse sind ~~geheim~~ **vertraulich**, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.

² **Die** Protokolle der **Kommissionen**, Sachkommissionen ~~und der nichtständigen Kommissionen~~ **ihrer Delegationen und Ausschüsse** werden den Kommissionsmitgliedern, dem Kommissionssekretariat, der Protokollführerin oder dem Protokollführer verteilt. An ~~die~~ ~~anderen~~ ~~Sitzungsteilnehmerinnen~~ ~~und~~ ~~Sitzungsteilnehmer~~ ~~ende~~ geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas **A**nderes.

³ ~~Kommissionsprotokolle sind gemäss dem Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993 vertraulich. Insbesondere darf aus den Protokollen nicht wörtlich zitiert und nicht bekannt gegeben werden, wie einzelne Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer Stellung genommen haben.~~

⁴ ~~Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Kommissionsp~~ro~~tokolle einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Einsprache Beschwerde hin gemeindeintern endgültig.~~

Art. 35a Information über die Tätigkeit der Kommissionen (neu)

¹ **Zeitpunkt und Ort der Kommissionssitzungen, die Traktandenliste und die Anwesenheiten an den Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die Traktandenliste der Aufsichtskommission ist nicht öffentlich.**

² **Das Kommissionspräsidium kann die Öffentlichkeit mündlich oder schriftlich über die Ergebnisse von Kommissionsberatungen informieren. Namentlich darf es ohne Ermächtigung der Kommission die Anträge an den Stadtrat, die Beschlüsse und die wichtigsten Diskussionspunkte bekannt geben. Die Kommission kann beschliessen, dass anstelle des Kommissionspräsidiums ein anderes Mitglied der Kommission die Öffentlichkeit informiert.**

³ **Die Mitglieder von Kommissionen dürfen ihre Fraktionen im gleichen Umfang über die Kommissionsberatungen informieren, in dem das Kommissionspräsidium die Öffentlichkeit informieren darf.**

⁴ **Die Mitglieder von Kommissionen dürfen in der Öffentlichkeit über ihre persönlichen Ansichten und ihr Stimmverhalten sowie von ihnen gestellte Anträge Auskunft geben. Davon ausgenommen ist die Tätigkeit in der Aufsichtskommission.**

⁵ **Im Übrigen bestimmt die Kommission über die Information der Öffentlichkeit.**

Art. 35b Kommissionsgeheimnis (neu)

¹ **Die Voten von Mitgliedern der Kommission, das Stimmverhalten einzelner Teilnehmenden, das Protokoll der Kommissionsberatung und das exakte Abstimmungs-**

ergebnis unterliegen, unter Vorbehalt von Art. 35a, dem Kommissionsgeheimnis. Die Kommission kann im Einzelfall etwas Anderes beschliessen.

² Die Sitzungsunterlagen unterliegen dem Kommissionsgeheimnis, soweit sie nicht durch Beschluss der Kommission für Dritte zugänglich gemacht werden oder bereits öffentlich zugänglich sind.

Art. 36 ~~Öffentlichkeit~~ Einsicht in Protokolle der Kommissionen

~~⁴ Die Öffentlichkeit von Sitzungen und Protokollen der vorberatenden Kommissionen richtet sich nach dem kantonalen Recht, vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3.~~

¹ Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die ~~Kommissionsp~~**Protokolle der Kommissionen** einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. **Gesuche sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten.** Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf **Einsprache** ~~Beschwerde~~ hin gemeindeintern endgültig.

² **Dritten kann** Einsicht in Protokolle von ~~Kommissionssitzungen~~ ~~kann~~ gewährt werden, wenn die Person, die das Gesuch stellt, ein wissenschaftliches Interesse an der Einsichtnahme nachweist. ~~³ Gesuche um Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle~~ sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Das Büro des Stadtrats entscheidet auf Antrag des Stadtratssekretariats gemeindeintern endgültig.

~~^{3,4} Das Büro des Stadtrats hält sich bei seinen~~ **Entscheiden** an die Vorgaben von Artikel 27 ff. des Informationsgesetzes.

4. Die Änderungen treten 30 Tage nach dem rechtskräftigen Beschluss des Stadtrats in Kraft.
5. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Änderungen von Artikel 35 und 36 gemäss SRB Nr. 2021-336 bzw. Änderungserlass vom 29. Oktober 2021 zur Teilrevision GRSR «Einführung Finanzkommission und Neuordnung Kommissionswesen» vor deren Inkrafttreten wieder aufgehoben.
6. Die Stadtkanzlei wird mit der Aufnahme der Änderung in die systematische Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB) beauftragt.

Bern, 23. August 2021

AK-Sprecherin *Tabea Rai* (AL): Ich fasse kurz zusammen, warum wir die vorliegende Gesetzesänderung behandeln und an was wir uns orientieren müssen. Bei der vorliegenden, beantragten Gesetzesänderung handelt es sich wiederum nicht um eine Änderung im eigentlichen Sinn, sondern eher um die Niederschreibung der bereits ausgeübten Praxis. Die Handhabung des Kommissionsgeheimnis' führt bei Mitgliedern des Stadtrats in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten und/oder Schwierigkeiten. Namentlich ist nicht abschliessend klar, welche Informationen vom Geheimnis genau betroffen sind und wie es sich mit der Zeitdauer verhält. Zu diesen Fragen hat sich das Ratssekretariat im Mai 2016 Gedanken gemacht und ein Merkblatt erstellt mit dem Ziel, den Kommissionsmitgliedern und den Mitgliedern anderer Gremien einen bewussten Umgang mit dem Kommissionsgeheimnis zu ermöglichen. Schlussendlich warf das Merkblatt aber mehr Fragen auf, als es beantworten konnte. Da ein solches Merkblatt keinen Erlasscharakter im Sinn von Artikel 50 des Gemeindegesetzes hat und die Rechtslage nur erläutert, aber die offenen rechtlichen Fragen ungeklärt bleiben, ist es sinnvoller, die Fragen zum Amtsgeheimnis in den Kommissionen des Berner Stadtrats so weit wie möglich rechtlich zu klären und in einem kommunalen Erlass zu regeln. Genau diese Regelungen nehmen wir voraussichtlich heute im GRSR auf. Dabei müssen wir uns am übergeordneten Recht orientieren. Die kantonale Gesetzgebung lässt den Gemeinden einen erheblichen Spielraum für kommunale Bestimmungen zur amtlichen Information der Bevölkerung. Dies gilt

auch für die öffentlichen Tätigkeiten von stadträtlichen Kommissionen respektive für die bearbeiteten Informationen. Wird im kommunalen Recht nichts geregelt oder auf das kantonale Recht verwiesen, gilt für die Tätigkeit von stadträtlichen Kommissionen grundsätzlich die Vertraulichkeit. Die Gemeindeordnung der Stadt Bern regelt in Artikel 68 die Pflicht zur Verschwiegenheit. Es heisst: «Die Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, so wie sie Kenntnis von Informationen erhalten, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.» Das GRSR zitiert aktuell wörtlich den Artikel 68 der Gemeindeordnung. Im Weiteren enthält das GRSR mit dem Artikel 35 und 36 zwei weitere Bestimmungen, die auch mittelbare Aussagen dazu machen, wie Mitglieder von stadträtlichen Kommissionen mit bestimmten Informationen umzugehen haben. Artikel 35 befasst sich mit den Kommissionsprotokollen und Artikel 36 mit der Öffentlichkeit. Da das geltende Recht der Stadt Bern im Wesentlichen auf das kantonale Recht verweist, gilt für die Kommissionsarbeit des Berner Stadtrats der Grundsatz der Vertraulichkeit, auch bei Informationen. Mit dieser Anpassung lösen wir das Kommissionsgeheimnis punktuell leicht auf, namentlich bezüglich Sitzungsdaten und dem Sitzungsort. Für die Aufsichtskommission gibt es Ausnahmeregelungen. Unter Artikel 35 Absatz 1 und 2 geht es vor allem um eine Umformulierung. Neu sprechen wir von Protokollen der Kommissionen und nicht mehr von Kommissionsprotokollen, die Kommissionen werden zusammengefasst und um die Begriffe Delegationen und Ausschüsse ergänzt. Neu hinzu kommen Artikel 35a und 35b. Bei gewissen Absätzen hat die AK Anträge denjenigen des Büros gegenübergestellt. In Artikel 35a schlägt die Kommission vor, von Traktanden und Aufsichtskommissionen in der Mehrzahl zu sprechen. Sie verlangt ebenfalls, dass die Anwesenheiten bei Aufsichtskommissionssitzung nicht öffentlich sein sollen, ausser diejenigen der Kommissionsmitglieder. Mit Artikel 35a Absatz 2 wird von der AK vorgeschlagen, dass folgender Teilsatz ergänzt wird: «oder dass die Öffentlichkeit nicht informiert wird». Unter Absatz 5 wird explizit festgehalten, dass die Sprecher*in das exakte Stimmenverhältnis bekannt geben kann. Zu den anderen Anträgen kann ich als Kommissionssprecherin nicht Stellung nehmen.

Tabea Rai (AL) zu den Anträgen AL/PdA: Die Antragsbegründung ist gleichzeitig auch unser Fraktionsvotum. Die Fraktion AL/PdA lehnt die Änderungen des GRSR bezüglich Kommissionsgeheimnis ab und stellt stattdessen diametral entgegengesetzte Anträge. Wir sind der Meinung, dass man das gesamte Konstrukt umdrehen und festhalten müsste, dass grundsätzlich alles öffentlich ist, aber die Möglichkeit besteht, dass Kommissionen gewisse Informationen als vertraulich deklarieren können. Bei der AK könnten wir uns eine Sonderregelung vorstellen und diese teilweise oder ganz von einer solchen Umdrehung ausklammern. Für uns ist klar, dass die Öffentlichkeit, sprich die Bevölkerung, nicht nur in Tätigkeiten des Stadtrats Einsicht haben sollte, sondern auch in die Arbeit der Kommissionen. Mit einer solchen Aufhebung des Kommissionsgeheimnisses sollte man in allen politischen Gremien Transparenz schaffen. Es soll aber weiterhin die Möglichkeit bestehen, in gewissen Situationen Inhalte, Dokumente, Diskussionen oder Abstimmungen als vertraulich zu deklarieren. In Zürich ist es beispielsweise der Fall, dass Kommissionen über bestimmte Auskünfte, Feststellungen oder Verhandlungen Geheimhaltung beschliessen können – quasi auch die Umkehrung, dies in Bezug auf die Ratsmitglieder. Wir sind dafür, dass diese Informationen öffentlich sein sollten. Wir sind grundsätzlich für mehr Transparenz. Wünschenswert wäre das auch für Sitzungen unserer Regierung, wie das beispielsweise die Regierung des Kantons Solothurn seit über hundert Jahren teilweise praktiziert. Wir unterstützen auch die Anträge der GaP und je nach Gegenüberstellung auch diejenigen der SVP.

2020.SR.000247

8 Fortsetzung: Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision; Antrag des Büros des Stadtrats: Änderungen zum Kommissionsgeheimnis (Art. 35 und Art. 36 GRSR); 1. Lesung

Alexander Feuz (SVP): Worum geht es uns? Wir sind der Meinung, dass die Vorlage gerade in die falsche Richtung geht. Tabea Rai (AL) hat vorhin in ihrem Votum schon gewisse Dinge aufgegriffen, die wir unterstützen werden. Es ist mir klar, dass hier wahrscheinlich nicht mehrheitsfähig ist, das Kommissionsgeheimnis etwas weiter zu öffnen. Aber das, was wir hier machen, geht sogar noch hinter die gelebte Praxis der PVS zurück. Ich bin der Meinung, die exakten Stimmenverhältnisse sollte man offenlegen dürfen. Die PVS hat das immer gemacht. Das ist auch für den Stadtrat ein Signal. Bei einigen Vorlagen gab es mehr Enthaltungen als Voten. Das war interessant und wichtig für die Beratung. Es ist wichtig, dass diese Information ins Ratsprotokoll Eingang findet. Das ist für mich entscheidend. Sonst ist alles in den Kommissionsakten und das macht es sowohl für die Forschung und auch für die Auslegung im Einzelfall sehr schwer, herauszufinden, was tatsächlich der Wille der Kommission war. Es ist eine Sache der Transparenz, dass man das bekanntgibt. Darum habe ich in unserem Antrag zu Artikel 35 Absatz 2 gesagt: «Die Kommission gibt weiter das Stimmenverhältnis der einzelnen Abstimmungen bekannt. Die Kommission kann im Einzelfall etwas anderes beschliessen.» Es gibt möglicherweise Fälle, in denen man sagen kann, wir wollen das Stimmenverhältnis nicht bekanntgeben. Aber dann muss man das begründen. Grundsätzlich soll man es offenlegen und Ausnahmen begründen. Für mich ist auch das wichtig, was unser Antrag zu Artikel 35a Absatz 3 fordert: «... zusätzlich dürfen sie über das exakte Abstimmungsverhältnis informieren (von diesem Recht ausdrücklich ausgenommen ist das Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder).» Hier geht es darum, dass die Kollegen in der Fraktion Auskunft über die Mehrheitsverhältnisse geben dürfen. Man kann damit ausloten, ob ein Antrag eine Chance hat. Wenn man nur das sagen darf, was in der Medienmitteilung steht, muss man die Geschäfte in der Fraktion nicht mehr besprechen, sondern kann einfach auf die Medienmitteilung verweisen. Wenn es um das Schmieden von Allianzen geht, sind uns die Hände damit ziemlich gebunden. Knechten Sie sich hier doch nicht dermassen. Wenn man weiss, wie gross die Unterstützung eines Antrages in der Kommission war, kann man entscheiden, ob ein Antrag aufrecht erhalten werden soll oder nicht. Ohne diese Transparenz wird die Kommissionsarbeit entwertet und die Arbeit der Fraktion erschwert. Bezüglich der Auskünfte gegenüber Dritten scheint mir wichtig, was in unserem Antrag zu Artikel 35a Absatz 4 steht: «... die exakten Abstimmungsverhältnisse ...». Gleichzeitig bin ich der Meinung, dass wir in Artikel 35b Absatz 1, der sich mit dem Kommissionsgeheimnis befasst, die entsprechende Passage streichen müssen, wie unser Antrag dies zu diesem Absatz verlangt. *Liest den Antrag vor.* Wenn Sie das nicht annehmen, ist die bisherige Praxis in der PVS nicht mehr zu rechtfertigen. Die PVS wird jeweils einen Beschluss fassen müssen, ob man darüber informieren darf oder nicht. Ich habe das Gefühl, dass auf einmal Anträge mehrheitsfähig sein werden, die das Kommissionsgeheimnis aufheben wollen oder fordern, die Beratungen sollen öffentlich sein, alle interessierten Leute sollen zuhören dürfen. Damit haben Sie sich einen Bärenienst erwiesen. Ich denke, dass wir mit unseren Anträgen einen Kompromiss vorschlagen. Ich bin für Transparenz. Wir haben keine Angst davor, das, was wir in der Kommission sagen, öffentlich zu machen. Was in unseren Wahlzeitschriften und was in unseren Voten steht, ist kongruent mit unserem Verhalten im Ratssaal.

Simone Machado (GaP): Ich mache hier einen solchen Kompromissvorschlag. Eigentlich bin ich der Auffassung von *Tabea Rai* (AL), dass das Kommissionsgeheimnis fallen sollte. Es ist ein alter Zopf. Berlin und Solothurn bringen das auch fertig. Mein Antrag zu Artikel 35a Absatz 1 – dort geht es um die Tätigkeit und die Information über die Tätigkeit der Kommissionen – verlangt, dass Zeitpunkt, Ort, Traktandenliste und Anwesenheiten öffentlich gemacht werden sollen, und zwar 14 Tage im Voraus. So können sich die anderen Ratsmitglieder, die nicht in der Kommission sind, und auch Bürgerinnen und Bürger darüber informieren, was im Moment im Stadtrat behandelt oder vorbereitet wird. Sie haben dadurch auch Zeit, ihre Ideen einzubringen. Diese Möglichkeit soll mit meinem Vorschlag geschaffen werden. Wir haben in unserer Bevölkerung findige Bürgerinnen und Bürger mit guten Ideen. Sie sollen diese Ideen auch einbringen können. Mein Antrag schafft Transparenz, ermöglicht die Teilhabe und eine breite Diskussion über die Geschäfte, die wir nachher behandeln. Der nächste Antrag zu Absatz 2 des gleichen Artikels zielt darauf ab, dass es nicht eine Orientierung als «kann»-Vorschrift der Kommissionspräsidentin/des Kommissionspräsidenten sein soll, sondern eine Verpflichtung, dass die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Beratungen informiert werden muss. Mein Antrag zu Artikel 35b Absatz 2 will, dass die Sitzungsunterlagen der Kommissionssitzungen auch öffentlich sind. Das sind Grundlagen, die von der Stadt mit Steuergeldern erstellt werden. Diese sollen von der Bevölkerung und den anderen Stadtratmitgliedern konsultiert werden können, um darauf gestützt weitergehende Gedanken, Ideen und Vorhaben zu entwickeln. Mein Antrag zu Artikel 36 Absatz 1 will, dass im Rahmen des Informationsgesetzes (IG) erlaubt sein soll, dass ein Ratsmitglied, dem die Einsichtnahme in ein Kommissionsprotokoll durch das Ratssekretariat und das Büro verweigert wurde, sich an den Stadtrat wenden kann. Das ist der gleiche Weg wie bei anderen Einsichtsrechten und entspricht Artikel 11 Absatz 3 IG des Kantons Bern. Dort ist eigentlich alles öffentlich, das nicht ausnahmsweise aus besonderen Gründen geschützt ist, und zwar wegen Personendaten oder überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen. Wir sollten dieses Pioniergesetz des Kantons Bern, das auch für die Bundesverfassung massgeblich war, auch in der Stadt Bern entsprechend umsetzen.

Fraktionserklärungen

Alexander Feuz (SVP) für die Fraktion SVP: Die Anträge von *Tabea Rai* (AL) und von *Simone Machado* (GaP) fallen bei uns auf fruchtbaren Boden. Das ist ein Ansatzpunkt, der teilweise in anderen Parlamenten auch schon existiert. Ich verweise auf das IG, das eine gewisse Öffentlichkeit durchaus zulässt. Ich bin der Meinung, so wie die Anträge formuliert sind, kann die Kommission auch etwas anderes beschliessen. Ich kann mir sehr wohl vorstellen, dass man es im Bereich der AK, wenn es um Verfehlungen oder Abklärungen geht, aus Persönlichkeitsschutz strenger handhabt und zurecht nicht informiert. Damit habe ich absolut kein Problem, aber damit, was zum Beispiel im Ständerat, dieser Dunkelkammer, wo man nicht sah, wer wie abgestimmt hatte, geschieht, habe ich ein Problem. Wie gesagt, wir haben nichts zu verbergen. Wir kämpfen offen. Unsere Bürger können sehen, was in unserem Programm steht, was wir vertreten, was wir in den Kommissionen vertreten, welche Leute da waren und welche nicht. Ich bin gespannt, wie die AK zu diesen Dingen steht. Ich bin für Transparenz in der Politik. Sie soll keine Dunkelkammer sein. Wir werden die Anträge unterstützen. Sie sehen, die SVP ist eher weniger weit gegangen. Aber ich wusste, wenn wir diese Anträge stellen, werden sie von vorneherein abgelehnt. Ich bin lange genug im Parlament. Wir stimmen diesen Anträgen, wie gesagt, zu. Ich hoffe, dass ich ihnen damit nicht den Toteskuss gebe. Vielleicht gibt es ja Eventualanträge, so dass man zugunsten eines anderen Antrages den eigenen zurückziehen kann.

Katharina Altas (SP) für die Fraktion SP/JUSO: Das Kommissionsgeheimnis ist in unserer Fraktion unbestritten. Es soll den Austausch und den Meinungsbildungsprozess in den Kommissionen schützen. Damit ohne Parteigeplänkel in den Kommissionen diskutiert und abgestimmt werden kann, soll es weiterhin gelten. Dazu ist dieser geschützte Rahmen notwendig. Niemand soll an den Pranger gestellt werden, der nicht im Sinne seiner Fraktion, sondern im Sinne seiner Überzeugung abstimmt. Auch ist es unerlässlich, dass die Protokolle vertraulich sind. Denn sonst wird der Meinungsbildungsprozess behindert und es bestünde die Gefahr, dass Kommissionsmitglieder sich in ihrer Redefreiheit eingeschränkt fühlen. Auch ist es sinnvoll, dass Klarheit darüber geschaffen wurde, wer unter welchen Bedingungen Einsicht in die Kommissionsprotokolle hat. Dass das Kommissionsgeheimnis in seiner bisherigen Ausgestaltung strikt war, ist unbestritten. Denn Kommissionsmitglieder müssen die Geschäfte in der Folge ihren Fraktionskolleginnen und -kollegen vorstellen dürfen, damit sich die Fraktion eine Meinung bilden kann. Dass nun also bekannt gegeben werden darf, welche Geschäfte in den Sachkommissionen behandelt werden, wann die Sitzungen stattfinden und wer an den Sitzungen zugegen war, können wir nur unterstützen. Auch, dass bei der AK andere Massstäbe angesetzt werden als bei den Sachkommissionen, leuchtet uns ein. Hier sollen weder Traktandenliste noch anwesende Personen öffentlich gemacht werden, da dadurch Rückschlüsse auf die behandelten Themen gezogen werden können. Auch begrüßen wir, dass für alle Kommissionen mit Aufsichtsfunktion diese Regelung gelten soll. Die Fraktion SP/JUSO unterstützt die von der AK vorgeschlagenen Änderungen und lehnt die anderen Anträge ab.

Francesca Chukwunyer (GFL) für die Fraktion GFL/EVP: Die Fraktion GFL/EVP unterstützt die Änderungsanträge des Büros und auch die Zusatzanträge der AK zu Artikel 35 und 36 GRSR. Auch dieses Geschäft ist lediglich ein rechtlicher Nachvollzug eines gewandelten Zeitgeistes. Tatsächlich präsentiert sich das Recht der Öffentlichkeit auf Informationen anders als noch vor 20 Jahren. In diesem Sinn begrüßen wir die diesbezügliche teilweise Öffnung der bisherigen Praxis in Bezug auf Artikel 35, wie das Büro sie formuliert hat. Gleichzeitig stimmen wir dem Zusatzantrag der AK zu, der den speziellen Aufgaben und diesbezüglichen Bedürfnissen der AK besser Rechnung trägt. Auch begrüßen wir die Ergänzungen der AK zu Artikel 35 mit dem neuen Absatz 5 bezüglich der Bekanntgabe des Stimmenverhältnisses im Stadtrat. Auch diese sind nur Nachvollzug bestehender Praxis, wie Alexander Feuz vorhin gerade in Bezug auf die PVS gesagt hat. Mit den vorliegenden Anpassungen des Büros und den Anträgen der AK ist das Kommissionsgeheimnis genügend geregelt und geöffnet. Ich schliesse mich hier voll und ganz der Begründung von Katharina Altas an. Wir lehnen daher die anderen Anträge von SVP, AL und Simone Machado ab.

Beschluss

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Aufsichtskommission vom 26. April 2021 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats; Antrag des Büros des Stadtrats: Änderungen zum Kommissionsgeheimnis (Art. 35 und Art. 36 GRSR).
2. Der Stadtrat verabschiedet die Vorlage zuhanden einer 2. Lesung.